

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch gebracht.

Darmstadt, den 14. Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Frhr. v. Bichtenberg. Wreden. Frhr. v. Gruben.

vt. Stumpf.

2. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 (RBl. S. 387).

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für gut befunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Art. 1.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.